

Verordnung über die Benutzung von städtischen Turnhallen und Sport- anlagen

vom 12. Juli 2006

(in Kraft ab 1. Januar 2007)

10.1 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON STÄDTISCHEN TURNHALLEN UND SPORTANLAGEN	3
A. GRUNDSATZ	3
Art. 1	3
Nutzungsarten	3
B. ORGANISIERTE BENUTZUNG	3
Art. 2	3
I. Bewilligungspflicht.....	3
Art. 3	3
II. Begriffe	3
Art. 4	4
III. Zuständigkeit	4
Art. 5	5
IV. Bewilligungsverfahren.....	5
a) Grundsätze	5
Art. 6	5
b) Gesuchseinreichung	5
Art. 7	6
c) Gesuchsinhalt.....	6
Art. 8	6
d) Bewilligungskriterien	6
Art. 9	6
e) Bewilligungsform.....	6
Art. 10	6
f) Bewilligungsdauer.....	6
Art. 11	7
g) Öffnungszeiten.....	7
■ allgemein	7
Art. 12	7
■ an Feiertagen und Sonntagen.....	7
Art. 13	7
V. Gebühren.....	7
Art. 14	7
VI. Widerruf der Bewilligung	7



C. BENUTZUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHKEIT	8
Art. 15.....	8
I. Benutzung der Aussenanlagen	8
Art. 16.....	8
II. Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit.....	8
D. PFLICHTEN FÜR DIE BENUTZERINNEN UND BENUTZER	8
Art. 17.....	8
Pflicht zur Vorweisung der Bewilligung.....	8
Art. 18.....	8
Material.....	8
Art. 19.....	8
Sauberkeit.....	8
Art. 20.....	9
Verbote	9
Art. 21.....	9
Aufbewahrung von Mobiliar für die organisierte Benutzung.....	9
Art. 22.....	9
Ausleihe von Mobiliar für die organisierte Benutzung.....	9
Art. 23.....	9
Schlüsselabgabe.....	9
E. HAFTUNG.....	10
Art. 24.....	10
Haftung	10
F. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	10
Art. 25.....	10
Ausführungsbestimmungen	10
G. BESCHWERDERECHT	10
Art. 26.....	10
Beschwerde.....	10
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art. 27.....	11
Aufhebung von Erlassen	11
Art. 28.....	11
In-Kraft-Treten	11
Verordnungsänderungen	12



Der Gemeinderat von Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 und das Reglement der Sportkommission vom 21. August 2006 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON STÄDTISCHEN TURNHALLEN UND SPORTANLAGEN¹

A. GRUNDSATZ²

Art. 1²

- Nutzungsarten
- ¹ Die städtischen Turnhallen und Sportanlagen können in einem durch diese Verordnung umschriebenen Umfang durch die Schulen, Vereine, Einzelne und die Öffentlichkeit benutzt werden.
 - ² Während den Schulzeiten hat die schulische gegenüber der übrigen Benutzung Vorrang.
 - ³ Inhaberinnen und Inhaber einer Benutzungsbewilligung haben gegenüber der Öffentlichkeit Vorrang.

B. ORGANISIERTE BENUTZUNG¹

Art. 2¹

- I. Bewilligungspflicht
- Die organisierte Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportanlagen sowie Geräten und Gebrauchsgegenständen durch Vereine oder Einzelne bedarf der Bewilligung durch die Stadt.

Art. 3

- II. Begriffe
- Periodische Belegung*
- Regelmässige, wiederkehrende Trainingseinheiten eines Vereins, in der Regel über die Dauer eines halben Jahres (Wintersemester oder Sommersemester). Beispiel: Verein trainiert während der ordentlichen Schulwochen jeweils montags 21.00 Uhr - 22.30 Uhr.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020

² Neu gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020



Periodische Belegung PLUS¹

Regelmässige, wiederkehrende Trainingseinheiten eines Vereins, in der Regel über die Dauer eines halben Jahres (Wintersemester oder Sommersemester) inklusive Ferientrainings. Beispiel: Verein trainiert während der ordentlichen Schulwochen und während den Ferien jeweils montags 21.00 Uhr - 22.30 Uhr.

Terminliche Belegung

Einzelne oder mehrere einzelne Belegungen an im Voraus definierten Daten und Zeiten. Mehrere terminliche Belegungen stellen keine periodische Belegung dar. Beispiele: Meisterschaftsspiele, zusätzliche Ferientrainings, Trainingslager, Trainingsweekends etc.²

Sommersemester

Ab Schulbeginn nach Frühlingsferien bis Schulschluss vor Herbstferien.

Wintersemester

Schulbeginn nach Herbstferien bis Schulschluss vor Frühlingsferien

Art. 4

III. Zuständigkeit ¹ Die Sportkommission ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für periodische Belegungen und periodische Belegungen PLUS von Turnhallen, Sportanlagen (inklusive Geräten und Gebrauchsgegenständen).²

² Das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für terminliche Belegungen von Turnhallen, Sportanlagen (inklusive Geräten und Gebrauchsgegenstände), für die Erteilung von Bewilligungen für Nachtbelegungen sowie für die Erteilung von Bewilligungen für Belegungen während den Schulferien.²

³ Die entsprechenden Schulleitungen sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für periodische und terminliche Belegungen während der ordentlichen Schulzeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Turnhallen und Ausenplätze Kreuzfeld, Hard und Elzmatte. Sie sind ebenfalls zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für Belegungen für schulische Zwecke ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten, haben diese jedoch vorgängig mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport abzusprechen. Vorbehalten bleiben die Regelungen in der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Langenthal betreffend die Kantonalisierung des Gymnasiums und des Seminars vom 13. Mai 1998 (Regierungsratsbeschluss Nr. 1078).²

¹ Neu gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013



⁴ Die Bewilligungsinstanzen erteilen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss Absatz 1, 2 und 3 auch Bewilligungen für die Verwendung und Benutzung von eigenen Gerätschaften (Art. 22) und sind zuständig für den Widerruf der von ihnen erteilten Belegungsbevolligungen (Art. 14).¹

Art. 5

IV. Bewilligungsverfahren
a) Grundsätze

¹ Belegungsbevolligungen werden nur gestützt auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch hin erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Belegungs gesuches besteht nicht.

² Die Belegungsbevolligung begründet einen Anspruch auf Benutzung der zugeteilten Turnhallen und/oder Sportanlagen sowie den bezeichneten Geräten und Gebrauchsgegenständen während den festgelegten Tagen zu den festgelegten Zeiten.

³ Nur die Bewilligungen für periodische Belegungen PLUS enthalten eine Bewilligung für die Belegung der Turnhallen und Sportanlagen während der Schulferien. Terminliche Belegungen während den Schulferien bedürfen einer separaten Bewilligung.²

⁴ Die Bewilligungsinstanz ist berechtigt, die Turnhallen, Sportanlagen inklusive Geräten und Gebrauchsgegenständen während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu benützen oder zur Verfügung zu stellen. Sie kann auch eine Neuverteilung der Benützungszeiten sowie der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften verfügen, wenn sie dies im Interesse einer rationellen Verwendung derselben als notwendig erachtet. In allen vorstehend genannten Fällen entsteht für die private Benutzerin bzw. den privaten Benutzer kein Kompensationsanspruch.

⁵ Die Belegung der Anlagen durch das Militär gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten und sind entschädigungslos zu dulden.

⁶ Sportanlagen und Rasenplätze können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden. Zuständig hierfür ist die Bewilligungsinstanz, nach Rücksprache mit dem Hausdienst; sie kann den Hausdienst ermächtigen, Sperrungen anzuordnen.¹

Art. 6

b) Gesuchseinreichung

¹ Gesuche für terminliche Belegungen sind mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Anlass bei der gemäss Artikel 4 zuständigen Bewilligungsinstanz einzureichen.²

² Gesuche für periodische Belegungen und periodische Belegungen PLUS, welche in den ordentlichen Belegungsplan aufgenommen werden sollen, sind für das Sommersemester bis 15. Februar, für das Wintersemester bis 30. Juni bei der zuständigen Bewilligungsinstanz gemäss Artikel 4 einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden erst nach Abschluss der

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013



Bewilligungen der fristgerecht eingereichten Gesuche behandelt; diese Belegungen werden nicht in den ordentlichen Belegungsplan aufgenommen.¹

³ Für die Belegung der Turnhallen oder Sportanlagen für terminliche Ferientrainings ist spätestens 1 Monat vor Beginn der entsprechenden Schulferien beim Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport ein schriftliches Gesuch einzureichen.¹

Art. 7

- c) Gesuchsinhalt
- ¹ Die Antragsstellerin oder der Antragssteller definiert die verantwortliche Person.
- ² Die im Gesuch aufgeführte zeitliche Dauer der gewünschten Belegung umfasst auch das Einspielen, Einrichten, Umziehen, Duschen etc.

Art. 8

- d) Bewilligungskriterien
- Periodische Belegungen und periodische Belegungen PLUS gehen terminlichen in jedem Fall vor. Bei zwei gleichwertigen Gesuchen haben ortsansässige Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller Vorrang. Ansonsten ist der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Gesuchs beim Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport massgebend.¹

Art. 9

- e) Bewilligungsform
- Die Bewilligung wird von der Bewilligungsinstanz der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und dem Hausdienst in der Regel schriftlich eröffnet. Die Bewilligung wird nur dann verfügt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 10 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichts über die Belegungsbewilligung eine solche verlangen.¹

Art. 10

- f) Bewilligungsdauer
- Die Bewilligung kann für einzelne Belegungen oder, bei periodischer Belegung bzw. periodischer Belegung PLUS, auf bestimmte Dauer erteilt werden. Im letzteren Falle gilt sie in der Regel für ein Sommer- oder ein Wintersemester.¹

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013



Art. 11

- g) Öffnungszeiten
■ allgemein
- Die Turnhallen und Sportanlagen sind von Montag bis Sonntag ab 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für Nachtbelegungen werden in der Belegungsbewilligung festgelegt.

Art. 12

- an Feiertagen und Sonntagen
- ¹ Am Karfreitag und Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, an Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten sind die Turnhallen und Sportanlagen geschlossen. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist das Auffahrtsmeeting der LVL. Trainingslager und Kurse können als terminliche Belegungen bewilligt werden, sofern die Feiertagsruhe nicht beeinträchtigt wird.
- ² Vom 25. Dezember bis 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag und an Sonntagen sind die Turnhallen und Sportanlagen für periodische Belegungen und periodische Belegungen PLUS geschlossen. Terminliche Belegungen können bewilligt werden.¹
- ³ Am 1. Mai sind die Turnhallen und Sportanlagen ab 12.00 Uhr geschlossen.
- ⁴ An Vortagen zu öffentlichen Feiertagen im Sinne von Absatz 1 und 2 sind die Turnhallen und Sportanlagen bis 16.00 Uhr geöffnet.²

Art. 13

- V. Gebühren
- Die Gebühren für die Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen sowie Gerätschaften und Gebrauchsgegenstände und für das Bewilligungsverfahren richten sich nach den städtischen Gebührevorschriften.²

Art. 14

- VI. Widerruf der Bewilligung
- ¹ Die zuständige Bewilligungsinstanz kann Belegungsbewilligungen sofort und entschädigungslos widerrufen, wenn die Benutzerinnen und Benutzer sich nicht an die vorliegenden Bestimmungen oder an die gestützt darauf erlassenen Weisungen halten.
- ² Der Hausdienst informiert die Bewilligungsinstanzen über Widerhandlungen gegen die städtischen Vorschriften.²

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020



C. BENUTZUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHKEIT¹

Art. 15¹

I. Benutzung der Aussenanlagen ¹ Unter Benutzung durch die Öffentlichkeit wird die spontane, nicht organisierte Benutzung verstanden.

² Die Öffentlichkeit kann die Aussenanlagen der städtischen Turnhallen und Sportanlagen für Freizeitaktivitäten, namentlich für die sportliche Betätigungen, nutzen.

Art. 16¹

II. Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit ¹ Die Aussenanlagen der städtischen Turnhallen und Sportanlagen sind für die Öffentlichkeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben.

² Die vorrangigen Benutzungen gemäss Artikel 1 sind zu beachten.

D. PFLICHTEN FÜR DIE BENUTZERINNEN UND BENUTZER

Art. 17

Pflicht zur Vorweisung der Bewilligung ¹ Auf Verlangen ist die Belegungsbewilligung dem Hausdienst und anderen berechtigten Personen vorzuweisen.²

Art. 18

Material ¹ Die vorhandenen Einrichtungen, Gerätschaften, Maschinen und andere Gegenstände sind ihrem Zwecke entsprechend und schonend zu behandeln.

Art. 19

Sauberkeit ¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haben auf Reinlichkeit zu achten. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

¹ Neu gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020



Art. 20¹

Verbote¹

¹ In sämtlichen Turnhallen und auf Sportanlagen gilt ein Rauch-, Tabak-, Alkohol- und Drogenverbot.

² Während offiziellen Wettkämpfen ist der Alkoholverkauf mit der gastgewerblichen Einzelbewilligung gestattet.²

Art. 21

Aufbewahrung von Mobiliar für die organisierte Benutzung

¹ Bei periodischen Belegungen und bei periodischen Belegungen PLUS kann die zuständige Bewilligungsinstanz und/oder der Hausdienst den Benutzerinnen und Benutzern für die Aufbewahrung ihres Materials dafür vorgesehene Räume oder Schränke zuteilen, sofern solche vorhanden sind.¹

² Diese Geräte sind speziell zu bezeichnen und auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers gegen Feuerschäden usw. zu versichern.

³ Die Aufbewahrung erfolgt auf eigene Gefahr.¹

Art. 22

Ausleihe von Mobiliar für die organisierte Benutzung

¹ Apparate, Geräte usw. können bei der Bewilligungsinstanz ausgeliehen werden.

² Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung.

³ Mit der Bewilligung wird der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller die entsprechende Gebühr (Miete) eröffnet.

Art. 23¹

Schlüsselabgabe

¹ Der Hausdienst kann bei periodischen Belegungen und periodischen Belegungen PLUS den Benutzerinnen und Benutzern Schlüssel abgeben; sie haben darüber ein Verzeichnis zu führen.

² Werden ausnahmsweise für terminliche Belegungen Schlüssel ausgehändigt, sind diese dem Hausdienst unverzüglich nach Ende der Belegung zurückzugeben.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013



E. HAFTUNG¹

Art. 24¹

Haftung

¹ Die Stadt Langenthal haftet namentlich nicht für Schäden als Folge von Diebstahl, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen oder anderen Wertsachen.

³ Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Anlagen, Installationen usw. der Stadt sind dem Hausdienst sofort zu melden.

⁴ Bei der organisierten Benutzung haften die Bewilligungsinhaber solidarisch mit den Verursachern für die Reparatur- und Ersatzkosten an städtischen Gebäuden, Gerätschaften, Anlagen, Installationen usw.

F. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN¹

Art. 25

Ausführungsbestimmungen

Die Sportkommission erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

G. BESCHWERDERECHT

Art. 26

Beschwerde

¹ Gegen jede, gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe und der Beweismittel, beim Gemeinderat anzubringen.

³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020



H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 15. März 1973 über die Benützung von Turnhallen und Sportanlagen wird aufgehoben.
2. Weisung vom 20. August 1997 über die Benützung der Dreifachturnhallen Hard und Kreuzfeld für Nachtbetrieb.
3. Weisungen vom 17. September 1997 über die Hallenöffnungs- bzw. Schliessungszeiten an öffentlichen Feiertagen.

² Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden alle weiteren ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 28

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Langenthal, 12. Juli 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Vizestadtpräsidentin:
sig. Laura Baumgartner-Angelini

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Verordnungsänderungen

Neuer Verordnungs-aufbau und Anpassung Titel.	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 1	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 3 Periodische Belegungen PLUS	neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Terminliche Belegung	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 4 Abs. 1 - 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art.4 Abs. 4	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 5 Abs. 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 5 Abs. 6	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 6 Abs. 2 und 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 8	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 10	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 12 Abs. 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 12 Abs. 4	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 13	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 14 Abs. 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 15	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 16	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020



Art. 17	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 20 Marginaltext und Abs. 1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 20 Abs. 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2012, in Kraft ab 22. April 2013
Art. 21 Abs. 1 und 3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 23	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020
Art. 24	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. April 2020, in Kraft ab 1. Juli 2020